

Gemeine Poxdorf

3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans (Bereich „Solarpark Poxdorf West - Nussweiher“)

Bekanntmachung der Genehmigung

Der Gemeinderat der Gemeinde Poxdorf hat mit Beschluss vom 22.05.2023 die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Bereich „Solarpark Poxdorf West - Nussweiher“) festgestellt.

Mit Bescheid vom 22.06.2023 (Az. 4 - 6100) hat das Landratsamt Forchheim die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wirksam.

Jedermann kann die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungs- und Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Effeltrich (Schulstraße 6, 91099 Poxdorf), im Bauamt (Zimmer 1, Erdgeschoss) jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch auf der Webseite der Gemeinde Poxdorf (<https://www.poxdorf.de/rathaus-buerger/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Poxdorf, den 14.07.2023

Paul Steins
1. Bürgermeister